



## Änderungsantrag

AN/BV0053/2018/02

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		30.05.2018

Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

**Betreff:** Änderungsantrag zum Beschluss über den Entwurf und die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan 2018 (3. Stufe)

### Änderungsantrag:

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes 2018 (3. Stufe) in Anlage 1 der BV 0053/2018 wird wie folgt geändert:

Seite 7: Das Kapitel „Nationales Recht zum Lärmschutz“ wird unter Berücksichtigung des Rechtsgutachtens „Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30 – Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Kommunen“ (UBA-Texte 30/2016; Seiten 9, 34, 35, 52, 53) überarbeitet. Dabei soll insbesondere deutlich werden, dass die Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr 2007 sowie die Verkehrslärmschutz-Richtlinie 1997 bei der Lärmaktionsplanung keine Anwendung finden.

Seite 31, 4. Absatz: Die Auflistung der Belastungsachsen ist durch die folgenden beiden Punkte zu ergänzen:

„Fontanestraße – von Marwitzer Straße bis Forststraße“

„L 172 Spandauer Landstraße – von Waldmeisterstraße bis Müllersiedlung, nachts von Am Oberjägerweg bis Müllersiedlung“

Der 4. Punkt ist wie folgt zu ändern:

„L 172 Dorfstraße, von Ringpromenade bis Keilerweg“

Seite 31, 5. Absatz: Absatz ist zu streichen, da die genannten Pegel 70/60 d(B)A nicht den Auslösewerten des Lärmaktionsplans entsprechen.

Seite 34: Die Abbildung 5.22 „Belastungsachsen Straße“ ist entsprechend der Änderungen und Ergänzungen des 4. Absatzes auf Seite 31 zu ändern.

Seite 44: In Tabelle 8.1 ist in der rechten Spalte die 2. Erläuterung von oben wie folgt zu ändern:

„Anordnung bisher nicht erfolgt. Wird im LAP der 3. Stufe weiterverfolgt, sofern die Wirkung der Umbaumaßnahmen nicht ausreicht.“

Seite 45: In Tabelle 8.1 ist in der rechten Spalte die 2. Erläuterung von oben wie folgt zu ändern: „Antrag auf 30 km/h ganztags im November 2017 wurde planunabhängig gestellt und von der Straßenverkehrsbehörde abgelehnt. Die Maßnahme wird im LAP 3. Stufe weiterverfolgt.“

Seite 46: In Tabelle 8.1 ist in der rechten Spalte die 7. Erläuterung in grün darzustellen, wenn es sich um eine bereits umgesetzte Maßnahme handelt (Bitte Umsetzung zuvor nochmals prüfen).

Seite 47: In Tabelle 8.1 ist in der rechten Spalte die letzte Erläuterung zu ergänzen durch den in blau dargestellten Satz: „Weitergehende Maßnahmen werden im LAP der 3. Stufe bestimmt.“

Seite 51: Die Bedeutung der in Kapitel 9.2 genannten strategischen Ziele für den LAP 3. Stufe ist in einem zusätzlichen Absatz zu erläutern. Die im grau unterlegten Kasten befindliche konkrete Maßnahme „Errichtung eines Fahrradparkhauses“ ist in das Kapitel 9.3 aufzunehmen. Zu den beiden anderen konkreten Maßnahmen „B+R – 150 Abstellanlagen am nördlichen Tunneldurchstich“ und „Errichtung Displays am nördlichen Tunneldurchstich“ soll kurz erläutert werden, warum diese nicht im Rahmen des LAP 3. Stufe verwirklicht werden können.

Seite 52: Da auf Seite 53 bedauert wird, dass in der Marwitzer Straße beim Umbau nur Splitt-Mastix-Asphalt 8 S und kein modernerer Asphalt eingebaut wird, soll im 3. Punkt der zweite Anstrich wie folgt geändert werden: „Einbau lärmindernder Asphaltdeckschichten im Rahmen von Straßenbau-Maßnahmen gemäß Investitionsprogramm“

Im vorletzten Punkt sind die Zahl „70“ durch die Zahl „65“ und die Zahl „60“ ist durch die Zahl „55“ zu ersetzen, weil dies die Auslösewerte des LAP 3. Stufe sind.

Seite 53: Die Überschrift des Kapitels 9.3 ist zum besseren Verständnis und entsprechend der auf Seite 6 aufgelisteten Mindestanforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Punkt 9) wie folgt zu ergänzen: „Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre (bis 2023) an den Belastungsachsen Straßenverkehr“

Der Absatz unter der Abb. 9.1 ist zu streichen.

Im grau unterlegten Maßnahmenkatalog ist zwischen dem 2. und 3. Punkt folgende Wenn-dann-Maßnahme zu ergänzen: „Auf der Marwitzer Straße (Landesstraße 17) ist von der Einmündung Waidmannsweg bis zur Einmündung Fontanestraße in beiden Fahrtrichtungen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ganztags anzuordnen, es sei denn, es kann nach Abschluss der laufenden Straßensanierung durch Messungen und Umrechnung auf  $L_{den}$  und  $L_{night}$  (mit den bei der Lärmkartierung verwendeten gleichen Verkehrszahlen) nachgewiesen werden, dass die Lärmbelastung an der nächstgelegenen Wohnbebauung unter den Auslösewerten dieses Lärmaktionsplans liegen.“

Seite 56: Im grau unterlegten Maßnahmenkatalog ist als erster Punkt eine der folgenden Maßnahmenalternativen zu ergänzen: „Geschwindigkeitsreduzierung: Auf der Berliner Straße (L 17/ L 172) ist von Berliner Str. 2 bis Berliner Str. 46 in beiden Fahrtrichtungen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ganztags anzuordnen.“ oder „Geschwindigkeitsreduzierung: Auf der Berliner Straße (L 17/ L 172) ist von Berliner Str. 2 bis Berliner Str. 58a in beiden Fahrtrichtungen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ganztags anzuordnen.“

Vorletzter Absatz, vorletzter Satz ist wie folgt zu ergänzen: „...eine Erneuerung der Fahrbahndecke mit lärmindernder Asphaltdeckschicht zu terminieren.“

Seite 59: Im letzten Absatz soll der dritte Satz wie folgt geändert werden: „...Erneuerung der Fahrbahndecke zu erwarten, die für den Einbau einer lärmindernden Asphaltdeckschicht genutzt werden soll.“

Seite 60, 2. Absatz: Es soll geprüft werden, ob anstelle der Aufforderung an die Betroffenen, passiven Lärmschutz zu beantragen, eine Aufforderung an den Landesbetrieb Straßenwesen, den Betroffenen passiven Lärmschutz anzubieten, als Maßnahme formuliert werden kann. Der Absatz ist dann entsprechend zu ändern.

Seite 62: Die Überschrift des Kap. 9.3.4 ist wie folgt zu ändern: „Dorfstraße (L 172), Ringpromenade bis Keilerweg und Spandauer Landstraße (L 172) von Waldmeisterstraße bis Müllersiedlung“

Seite 63: Da die Belastungskarten Überschreitungen der Auslösewerte nachweisen und einige Anwohner/innen der Spandauer Landstraße in der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung auf Lärmbelastungen in diesem Straßenabschnitt hinwiesen, ist im grau unterlegten Maßnahmenkatalog die zweite Maßnahme wie folgt zu fassen: „Nach Abschluss der laufenden Erneuerung der Havelkanal-Brücke ist auf der Dorfstraße (Landesstraße 172) von der Einmündung Ringpromenade bis zur Einmündung Keilerweg sowie auf der Spandauer Landstraße (L 172) von der Einmündung Waldmeisterstraße bis zur Einmündung der nördlichen Müllersiedlung in beiden Fahrtrichtungen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ganztags anzuordnen.“ Damit könnte auf die bisher im LAP 2. Stufe angestrebten Zebrastreifen an den Mittelinseln auf der Spandauer Landstraße verzichtet werden. Wegen der nächtlichen Überschreitungen der Auslösewerte ist als weitere Maßnahme aufzunehmen: „Nach Abschluss der laufenden Erneuerung der Havelkanal-Brücke ist auf dem Einbahnstraßen-Abschnitt der Spandauer Landstraße (L 172) von der Einmündung Waldmeisterstraße bis einschließlich Spandauer Landstr. 3 eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nachts aus Lärmschutzgründen anzuordnen.“ Unter der Überschrift „Erläuterung“ ist der erste Absatz zu streichen, da er nicht begründet ist und sich seine Aussage auch nicht aus der Tabelle 8.1 auf Seite 46 ableiten lässt. Der zweite Absatz ist an die Wirkung der ergänzten Maßnahmen auf Dorf- und Spandauer Landstraße anzupassen.

Im dritten Absatz ist der erste Satz wie folgt zu ändern: „Die Fahrbahn der Dorfstraße und Spandauer Landstraße war ...“

Im dritten Absatz ist der vierte Satz wie folgt zu ändern: „Sie soll für den Einsatz einer lärmindernden Asphaltdeckschicht genutzt werden.“

Im vierten Absatz ist zu erläutern, auf welche Straßenabschnitte sich die B-Plan-Festsetzungen beziehen.

Seite 63/64: Im letzten Absatz ist der erste Satz wie folgt zu konkretisieren und zu ergänzen: „...der 3. Stufe wurde mehrfach als Maßnahme für Nieder Neuendorf eine – in den meisten Fällen ortsferne - Ortsumfahrung gewünscht. Der Wunsch kam insbesondere von Anwohnenden der Spandauer Landstraße, die noch mit 50 km/h befahren werden darf. Diesbezüglich (...) des INSEK. Die bei der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerte Lärmbetroffenheit von Anwohnenden der Spandauer Landstraße soll durch die Aufnahme dieses Straßenabschnitts als Belastungsachse sowie mit Geschwindigkeitsreduzierungen und Fahrbahnbelagsverbesserungen verringert werden.“

Seite 65: Die Abbildung 9.5 ist entsprechend den Änderungen auf Seite 63 anzupassen und ggf. eine weitere Abbildung für den Abschnitt Spandauer Landstraße zu ergänzen.

Seite 66: Im Kapitel 9.3.5 ist im zweiten Absatz der dritte Satz wie folgt zu ändern:  
„...Auslösewert von 65/55 dB(A) ganztags/nachts überschritten wird. Der Maximalwert betrifft ...“

Seite 67: Im grau unterlegten Maßnahmenkatalog ist unter dem 2. Punkt anstelle „... auf ein Maß ...“ eine Mindestbreite des angestrebten Gehwegs anzugeben.  
Als 4. Punkt ist folgende Wenn-dann-Maßnahme zu ergänzen: „Auf der Fontanestraße ist von der Einmündung Marwitzer Straße bis zur Einmündung Forststraße in beiden Fahrtrichtungen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ganztags anzuordnen, es sei denn, es kann nach Abschluss des geplanten Straßenumbaus und dem Einbau der lärmindernden Asphaltdeckschicht durch Messungen und Umrechnung auf  $L_{den}$  und  $L_{night}$  (mit den bei der Lärmkartierung verwendeten gleichen Verkehrszahlen) nachgewiesen werden, dass die Lärmbelastung an der nächstgelegenen Wohnbebauung unter den Auslösewerten dieses Lärmaktionsplans liegen.“

Seite 68: Die Abbildung 9.6 ist entsprechend der ergänzten Maßnahme von Seite 67 anzupassen.

Seite 70: Da Car-Sharing in Hennigsdorf noch nicht angeboten wird, kann die Stadt dessen Nutzung nicht von den Bürgerinnen und Bürgern erwarten. Daher ist im Kapitel 9.5 im zweiten Absatz der letzte Satz wie folgt zu ändern: „Auch Fahrgemeinschaften tragen zur Lärminderung bei.“

Der vorletzte Absatz soll ergänzt werden durch die Information, dass in Hennigsdorf ab 2018 der Aufbau von öffentlichen Ladesäulen beginnt.

Seite 71: Im Kapitel 10 sind die ersten beiden Absätze sowie der vierte Absatz zu streichen. Der dritte Absatz ist wie folgt zu fassen: „Die Stadt Hennigsdorf setzt bei grundlegenden Fahrbahnerneuerungen an Gemeindestraßen lärmindernde Asphaltdeckschichten ein und wirkt auch bei Erneuerungen von innerörtlichen Landesstraßen darauf hin. Die Stadt wird sich frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg austauschen, um noch ausstehende Sanierungen der Fahrbahnen auf den Landesstraßen zu forcieren. Vordringlich ist die Deckschichterneuerung auf der Hauptstraße, da...“

Im grau unterlegten Maßnahmenkatalog ist der 3. Punkt wie folgt zu ändern: „... auf der Landesstraße 172 von der Havelkanal-Brücke bis zum südlichen Ortsausgang.“

Als 4. Punkt ist die folgende Maßnahme aufzunehmen: „Einbau einer lärmindernden Asphaltdeckschicht auf der Berliner Straße.“

Seite 72, 2. Punkt des Maßnahmenkatalogs: Aus der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung sind auch Hinweise zum Einsatz lärmarmen Linienbusse gekommen. Der Nahverkehrsplan des Landkreises Oberhavel wird im Jahr 2021 neu aufgestellt. Da der LAP 3. Stufe bis ins Jahr 2023 reicht, sollte die Maßnahme „Erneuerung der Busflotte: Einsatz lärmarmen Linienbusse im Stadtgebiet Hennigsdorfs“ nicht in die Langfriststrategie, sondern in einen Maßnahmenkatalog, der den kurz- bis mittelfristigen Umsetzungszeitraum betrifft, also z.B. ins Kap. 9.3.

Alle Maßnahmenkataloge: Anstelle des Hinweises „Zuständig: ...“ sollen die Hinweise „Umsetzung durch: ...“ oder „Anordnung durch: ...“ verwendet werden.

## **Begründung:**

Ziel muss es sein, bei der Durchführung der dritten Stufe der Lärmaktionsplanung in Hennigsdorf die Durchsetzungskraft des LAP gegenüber den vergangenen zwei Stufen zu erhöhen. Zu diesem Zweck sollen die Hinweise zu einer rechtssicheren Aufstellung eines Lärmaktionsplans aus dem juristischen Gutachten vom März 2016 „[Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30: Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Kommunen](#)“, das im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) entstanden ist, sowie die Checkliste auf Seite 24 der UBA-Broschüre „[Wirkungen von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen](#)“ bei der Erstellung des LAP 2018 besonders beachtet werden.

Dem Gutachten zufolge ist es aus rechtlichen Gründen dringend erforderlich, dass die Maßnahmen im Lärmaktionsplan so präzise wie möglich bestimmt werden, damit sich ihre Chance auf Umsetzung erhöht. Dies gilt vor allem für die Maßnahmen, die nicht von der Stadt Hennigsdorf umgesetzt oder angeordnet werden können, sondern beispielsweise von der Straßenverkehrsbehörde oder dem Landesbetrieb für Straßenwesen.

Es muss deutlich werden, dass es bei der Anordnung von im Lärmaktionsplan festgesetzten verkehrlichen Maßnahmen nicht zur Anwendung der Lärmschutz-Richtlinien-StV kommt. Zudem übt der Planungsträger (die Stadt Hennigsdorf) das Ermessen aus und führt die Abwägung durch. Dafür wird es entsprechend der o.g. Checkliste nötig sein, die Maßnahmen des LAP im weiteren Aufstellungsprozess gut zu begründen.

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen darüber hinaus die Hinweise aus der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie aus der Diskussion im Hauptausschuss vom 23.05.2018 stärker als es bisher im LAP-Entwurf der Fall ist.

Hennigsdorf, 28.05.2018

---

gez. P. Röthke-Habeck  
Vorsitzende  
der Fraktion B90/Die Grünen